

Beschäftigten an der Erfüllung der dem Staatssekretariat von der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.

(2) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird verantwortlich vom Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil und ist im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik entsprechend Artikel 98 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 der Volkskammer gegenüber für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats persönlich verantwortlich. Er trägt darüber hinaus — entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 über Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Regierung — als Mitglied des Ministerrates zugleich die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung. Der Staatssekretär hat in seinem Geschäftsbereich die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen der Beschlüsse der Regierung (des Ministerrates und des Präsidiums des Ministerrates) zu verwirklichen.

(3) Auf der Grundlage der Verfassung und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung erläßt der Staatssekretär in seinem Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und organisiert und kontrolliert deren Durchführung.

(4) Der Staatssekretär hat einen Stellvertreter, der in seinem Auftrage mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt wird.